

Verordnung zur Änderung des Studien- und Prüfungsreglements für die Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg

vom 10.01.2023

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **433.21**
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Erwägung:

Das Studien- und Prüfungsreglement der Pädagogischen Hochschule Freiburg muss geändert werden, damit die Hochschule ihre Ausbildung ab dem akademischen Jahr 2023/24 flexibilisieren kann, um eine Teilzeitausbildung anzubieten und den Ablauf der Überprüfung der Grundkenntnisse in der Partnersprache (L2) neu zu organisieren.

Ausserdem wird die Verordnung geändert, um unfreiwillige Unterbrechungen des Studiums zu vermeiden und die Anzahl der Versuche zwischen den zertifizierenden Beurteilungen während des Studiums und den zertifizierenden Abschlussbeurteilungen anzugleichen.

Auf Antrag der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [433.21](#) (Studien- und Prüfungsreglement für die Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, vom 28.11.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Die Ausbildungsdauer beträgt grundsätzlich sechs Semester.

² Jedes Ausbildungsjahr kann auf zwei Jahre verteilt werden, aber die gesamte Ausbildung darf nicht länger als 12 Semester dauern.

³ Wenn die Ausbildung die Höchstdauer von 12 Semestern überschreitet, hat dies ein endgültiges Nichtbestehen zur Folge.

⁴ Auf schriftliches Gesuch einer Studentin oder eines Studenten, die oder der wichtige Gründe geltend macht, kann der Direktionsrat eine Ausnahme von der maximalen Studiendauer gewähren, insbesondere im Falle einer Teilzeitausbildung.

Art. 13 Abs. 5 (unverändert) [FR: (geändert)]

⁵ Während des Praktikums werden die Studierenden von einer Praktikumslehrperson begleitet.

Art. 20 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Eine Studentin oder ein Student kann von einem Ausbildungsjahr in das nächste übertreten, ohne alle jährlichen ECTS-Kreditpunkte erworben oder die im Ausbildungsjahr vorgesehenen zertifizierenden Beurteilungen bestanden zu haben. Die jährlichen ECTS-Kreditpunkte und die zertifizierenden Beurteilungen des ersten Jahres müssen jedoch bis zum 1. Oktober des dritten Jahres erworben bzw. bestanden worden sein.

² Eine Studentin oder ein Student kann unter den Bedingungen von Artikel 5 einen freiwilligen Unterbruch der Ausbildung beantragen. Der Antrag muss der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter der Grundausbildung spätestens drei Wochen vor Beginn des betreffenden Semesters übermittelt werden.

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zertifizierenden Beurteilungen werden in der Regel von Lehrpersonen durchgeführt. Eine Ausnahme bildet die Validierung der Praktika (Art. 17 Abs. 1 Bst. d). Die Praktika werden von den Praktikumslehrpersonen bewertet.

Art. 23 Abs. 2 (geändert), **Abs. 4** (geändert)

² Im Falle eines zweiten Misserfolgs in einer zertifizierenden Beurteilung im Laufe des Studiums kann die Studentin oder der Student diese ein drittes Mal ablegen, ohne die dazugehörige Lehrveranstaltung wiederholen zu müssen.

⁴ Wer eine Überprüfung der Grundkenntnisse der Partnersprache zum dritten Mal nicht besteht, muss am Ende der Ausbildung ein extern erworbenes, von der HEP-PH FR anerkanntes Zertifikat C1 (mündliches und schriftliches Verständnis sowie mündlicher und schriftlicher Ausdruck) vorweisen.

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zertifizierenden Abschlussbeurteilungen werden in der Regel von Lehrpersonen durchgeführt. Eine Ausnahme bildet die Validierung der Praktika (Art. 17 Abs. 2 Bst. e). Die Praktika werden von den Praktikumslehrpersonen bewertet.

Art. 26 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (neu)

¹ Besteht eine Studentin oder ein Student eine oder mehrere zertifizierende Abschlussbeurteilungen nicht, so kann sie oder er nur diese wiederholen.

³ Im Falle eines Misserfolgs in der komplexen Aufgabe Didaktik (Art. 17 Abs. 2 Bst. b) oder einer praktischen Prüfung (Art. 17 Abs. 2 Bst. c) kann die Studentin oder der Student einen erneuten Versuch in einer Klasse des 1. oder 2. Zyklus machen.

⁴ Ein dritter Misserfolg in der komplexen Aufgabe Erziehungs- und Sozialwissenschaften (Art. 17 Abs. 2 Bst. a), der komplexen Aufgabe Didaktik (Art. 17 Abs. 2 Bst. b) oder der Bachelorarbeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. d) hat ein endgültiges Nichtbestehen zur Folge.

⁵ Ein zweiter Misserfolg in der praktischen Prüfung (Art. 17 Abs. 2 Bst. c) oder im Abschlusspraktikum (Art. 17 Abs. 2 Bst. e) hat ein endgültiges Nichtbestehen zur Folge.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Der Präsident: D. CASTELLA
Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL